

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

15.09.2014

Nr. 65

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Oper/Konzert und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.06.2014 | Seite 1 |
| II. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang mit den Profilen Oper und Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.06.2014 | Seite 8 |
| III. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.06.2014 | Seite 14 |
| IV. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.06.2014 | Seite 21 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

**I. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Oper/Konzert und Gesangspädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 04.06.2014**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV.NRW. S.669), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Inhaltliche Anforderungen und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Oper/Konzert und Gesangspädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

**§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen.

Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden),
- c. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 5) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 8 KunstHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 bzw. den Nachweis über die bestandenen Sprachprüfung B 2 oder eines vergleichbaren Nachweises wie in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zulassung und Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der o.g. Nachweis vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-

Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Inhaltliche Anforderungen und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Gesang
- b. Künstlerisch-praktische Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier
- c. Musiktheorie

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

a. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- Gesang:

Vorzubereiten sind drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache.

Es findet ebenfalls ein Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber statt. Bewertet werden die stimmliche Eignung, das technische Können sowie der musikalische Ausdrucksvermögen.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

b. Künstlerisch-praktische Prüfung im instrumentalen Nebenfach

Für das Hauptfach Gesang ist Klavier als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

- Nebenfach Klavier: Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

c. Musiktheorie

- Elementare Satzlehre:

Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse

- Gehörbildung:

Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen

Dauer insgesamt: 90 Minuten

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die/der zuständige Prorektor/in für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche bzw. die Zentrumsleitung bzw. Institutsleitung sowie ein studentisches Senatsmitglied an.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschuss sind nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. bei künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Oper/Konzert und Gesangspädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mindestens 18 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen im instrumentalen Nebenfach sowie in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mindestens 21 Punkte erreicht und die Prüfungsleistungen im instrumentalen Nebenfach sowie in Musiktheorie jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetisches Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten.

(4)

Die Prüfungsleistungen im instrumentalen Nebenfach werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5)

Die Prüfungsleistungen im Bereich Musiktheorie (Elementare Satzlehre und Gehörbildung) werden jeweils wie folgt bewertet:

100 - 60 Punkte = bestanden

59 - 25 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerberinnen und Bewerber, deren Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mit 24 oder 25 Punkten bewertet wurde und die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die alle anderen Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 bestanden haben, jedoch nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Musiktheorie bestanden haben und die andere Prüfungsleistung mit 24-10 Punkten nicht bestanden haben.

9 - 0 Punkte = nicht bestanden

(6)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang grundsätzlich nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Anrechnung der Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier kann bei Nachweis einer erfolgreichen Abschlussprüfung im Fach Klavier formlos beantragt werden.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin statt finden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Prüfungsteile. Eine Ausnahme stellt die Teilnahme an einem Tutorium gemäß § 8 Absatz 4 dar. Im instrumentalen Nebenfach Klavier kann - sofern alle anderen Prüfungsteile aus § 5 bestanden wurden - seitens der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Wiederholungsprüfung im laufenden Eignungsprüfungsverfahren vorgesehen werden.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer besteht nicht.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Wintersemester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2014/15 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.06.2014

Köln, den 04.06.2014

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

**II. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Gesang mit den Profilen Oper und Konzert
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 04.06.2014**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV.NRW. S.669), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erwarten lässt, dass sie bzw. er aufgrund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird, mithin über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Master of Music Gesang mit den Profilen Oper und Konzert ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfungsordnung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss eines vierjährigen künstlerischen Bachelor-Studiums mit dem Hauptfach Gesang** (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 4), oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen in einem künstlerischen Studiengang mit dem Hauptfach Gesang. **Das Bachelor-Studium bzw. das vergleichbare Studium muss vor der Aufnahme des Master-Studiums abgeschlossen sein.**
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(4)

Sofern die einzureichenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2)

Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach.

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

1. Prüfung im Hauptfach Gesang

Es ist ein Repertoire von 45 Minuten vorzubereiten. Darin müssen enthalten sein:

- vier Arien aus dem gewählten Profil und
- zwei Arien aus dem jeweils anderen Profil. Arien mit Rezitativen aus beiden Profilen sind erwünscht.
- Weiterhin sind vier Lieder vorzubereiten, davon zwei in deutscher Sprache.

Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission einen Gesangsvortrag von bis zu 20 Minuten aus. Findet die Eignungsprüfung in zwei Runden statt, beträgt die Prüfungsdauer in der ersten Runde ca. 10 Minuten.

2. Vomblattsingen eines Rezitativs oder Arienteils (wird von der Prüfungskommission vorgelegt)

3. Gestalteter Vortrag eines Textes in deutscher Sprache.

4. Kolloquium

Dauer der Prüfung: 20 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(4)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die/der zuständige Prorektor/in für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche bzw. die Zentrumsleitung bzw. Institutsleitung sowie ein studentisches Senatsmitglied an.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen.

(2) Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Gesang mit den Profilen Oper und Konzert ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mindestens 20 Punkte erreicht.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach werden wie folgt bewertet:

25 - 20 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

19 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetisches Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei

wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin statt finden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Zulassung erlischt ferner, wenn der Nachweis darüber, dass vor der Aufnahme des Master-Studiums ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird.

(3)

Die Immatrikulation erfolgt nur zum im Zulassungsbescheid genannten Semester. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2014/15 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.06.2014

Köln, den 04.06.2014

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

**III. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Liedbegleitung
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 04.06.2014**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV.NRW. S.669), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erwarten lässt, dass sie bzw. er aufgrund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird, mithin über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Master of Music Liedbegleitung ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss **eines vierjährigen Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier** (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 4), oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen. **Das Bachelor-Studium bzw. das vergleichbare Studium mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier muss vor der Aufnahme des Master-Studiums abgeschlossen sein.**
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- f. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- g. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(4)

Sofern die einzureichenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2)

Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach.

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- Liedbegleitung:

1. Drei vollständige Klaviersolowerke verschiedenen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen.

Eines der Werke soll virtuoson Ansprüchen genügen.

Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.

2. Acht Lieder von mindestens drei verschiedenen Komponistinnen und Komponisten (mit eigener Sängerin bzw. eigenem Sänger). Davon mindestens ein Lied nicht in deutscher Sprache und ein Lied in nicht-tonalem Kompositionsstil.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine eigene Sängerin bzw. keinen eigenen Sänger mitbringen, werden Sängerinnen bzw. Sänger nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden aus einem von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung anzugebenden Repertoire von zwölf Liedern durch die Dekanin bzw. den Dekan des für die künstlerische Gesangsausbildung zuständigen Fachbereiches sechs Lieder ausgewählt. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Lieder aus.

3. Vomblattspiel.

Dauer der Prüfung: 20 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

a. Tag und Ort der Prüfung,

b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,

- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die/der zuständige Prorektor/in für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche bzw. die Zentrumsleitung bzw. Institutsleitung sowie ein studentisches Senatsmitglied an.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen.

(2) Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch- pädagogischen Teilprüfungen mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mindestens 20 Punkte erreicht.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach werden wie folgt bewertet:

25 – 20 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

19 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetischen Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin statt finden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

Über die Zuweisung zum künstlerischen Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Zulassung erlischt ferner, wenn der Nachweis darüber, dass vor der Aufnahme des Master-Studiums ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird.

(3)

Die Immatrikulation erfolgt nur zum im Zulassungsbescheid genannten Semester. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2014/15 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.06.2014
Köln, den 04.06.2014

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

**IV. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 04.06.2014**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV.NRW. S.669), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Inhaltliche Anforderungen und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

III. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um im Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

**§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz),
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz) und
- d. die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die körperliche Eignung für ein Tanzstudium.

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Bewerbungsfristen bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild soll beigefügt werden),
- c. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 5) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 8 KunstHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein ärztliches Attest über die körperliche Eignung für ein Tanzstudium,
- f. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,
- g. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten und
- h. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3 bzw. den Nachweis über die bestandenen Sprachprüfung B 2 oder eines vergleichbaren Nachweises wie in Absatz 2 aufgeführt.

Die Zulassung und Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der o.g. Nachweis vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(2)

Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-

Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus

- a. einer Trainingseinheit klassische Tanztechnik,
- b. einer Trainingseinheit zeitgenössische Tanztechnik,
- c. einer Einheit choreografisches Arbeiten/Improvisation und
- d. einem Gespräch.

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während oder nach einer Einheit vor.

(3)

Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g. ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die/der zuständige Prorektor/in für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche bzw. die Zentrumsleitung bzw. Institutsleitung sowie ein studentisches Senatsmitglied an.

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschuss sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile gemäß § 5 Absatz 2 mindestens 18 Punkte erreicht. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile gemäß § 5 Absatz 2 mindestens 21 Punkte erreicht.

(2)

Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen Prüfung werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(3)

Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission die Prüfungsleistung mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetisches Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil bewerten die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung mit „Ja“ oder „Nein“. Bewertet mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission mit „Ja“, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber für den nächsten Prüfungsteil zugelassen.

(4)

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während oder nach einer Einheit vor.

(5)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht

berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin statt finden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrerin/einem bestimmten Lehrer besteht nicht.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der

Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2014/15 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.06.2014

Köln, den 04.06.2014

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen